

Die Anwaltsstation

oder: Die Qual der Wahl

von Stephan Herold

Die Anwaltsstage ist mit insgesamt neun Monaten die längste und die mit Abstand abwechslungsreichste Station in der Referendarsausbildung. Dementsprechend stellt sie oftmals nicht nur einen bloßen Einblick in das Leben als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt dar, sondern sie kann für so manchen Referendar schon für seinen späteren Tätigkeitsschwerpunkt wegweisend sein. Deshalb ist es wichtig, dass man die Wahl seiner Anwaltskanzlei gut durchdenkt und mehrere Möglichkeiten abwägt.

Die Qual der Wahl - welche Kanzlei nehme ich nur?

In Thüringen gibt es derzeit über 2.000 zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und viele von ihnen nehmen mit Freude die Bewerbung von Referendaren entgegen, denn schließlich erhalten die frischen Hochschulabsolventen in der Regel keinen oder nur einen vergleichsweise geringen Lohn von ihrem ausbildenden Anwalt. Bei dieser Vielzahl kann einem schon erst einmal die Auswahl schwer fallen.

Daher ist es ratsam, sich im Vorherein klar zu machen, was und wohin man eigentlich will: Großkanzlei, mittelständige Sozietät oder Einzelanwalt? Fachanwalt oder „Allgemeinanwalt“?

Das *Wohin?* spielt für die meisten Referendare zunächst die größte Rolle. Es ist natürlich verständlich, dass man lange Anreisewege vermeiden und nach dem Feierabend gleich auf dem kürzesten Weg nach Hause kommen möchte. Jedoch sollte die eigene Bequemlich-

keit nicht über die Chance einer soliden Ausbildung oder einem Engagement in einer renommierten Kanzlei gestellt werden. Immerhin ist Thüringen recht übersichtlich und viele Städte sind mit dem Auto oder mit dem Zug gut erreichbar.

Wer nicht nur die Thüringer, sondern gleich die Bundesdeutschen Grenzen verlassen möchte, kann durchaus auch Teile der Anwaltsstation im Ausland absolvieren. Der Absatz 2 des § 35 ThürJAPO ist zu beachten. Dabei ist es so, dass mindestens fünf Monate lang an der Regel-AG teilgenommen werden muss, weshalb erst ab dem sechsten Stationsmonat eine Kanzlei im Ausland in Betracht kommen kann. Hierbei ist aber wiederum zu berücksichtigen, dass im achten Monat die schriftlichen Klausuren anstehen und ein Auslandsaufenthalt zuvor sehr untaktisch ist. Bei einer sechswöchigen Ausbildung im Ausland nach den Examensklausuren kommt man allerdings nur schwer auf seine Kosten, da die Reisekosten selbst getragen werden müssen. Sinnvoller ist es daher, sich den Auslandsaufenthalt für die Wahlstation „aufzusparen“ oder ihn gar mit den letzten sechs Wochen der Anwaltsstation zu verknüpfen.

Lebenslauf vs. Examensvorbereitung

Den Namen einer Großkanzlei im Lebenslauf zu haben, ist sicher vorteilhaft, wenn man später sich auch in dieser Richtung bewerben möchte. Allerdings haben diese Kanzleien oftmals auch einen hohen Anspruch an die Referendare, der

zwar durchaus erfüllbar ist, doch verbleibt in der Regel dann kaum noch Zeit für die eigene Examensvorbereitung. Und die ist wichtiger als die Anwaltsstation in einer Großkanzlei! Denn schließlich muss man einem renommierten Namen nicht entsagen, sondern kann auch seine Wahlstation nach den schriftlichen Klausuren in seiner Wunschkanzlei noch absolvieren.

Zudem ist es mit Hinblick auf das Examen empfehlenswert, nicht nur ein einzelnes Rechtsgebiet in den sieben Monaten vor dem Examen zu bearbeiten, da viele andere Gebiete und Thematiken schnell in Vergessenheit geraten. Am besten eignet sich also eine mittelgroße Sozietät oder Bürogemeinschaft, in der durch verschiedene Berufsträger mehrere Rechtsgebiete abgedeckt werden. Am besten spricht man also gleich beim Bewerbungsgespräch an, ob man auch für die anderen Partner und Kollegen einmal tätig werden kann.

Ist diese Entscheidung nun getroffen, kann es mit der Suche auch schon losgehen!

Wer macht was?

Auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer Thüringen steht eine regelmäßig aktualisierte Liste bereit, in der die einzelnen Anwälte und Kanzleien ihre Tätigkeitsfelder angeben und wir Referendare explizit nach unseren Interessen und Neigungen suchen können.



<http://rak-thueringen.de/rak-thueringen/downloadcenter/>

dann SERVICE, Klick auf REFERENDARLISTE

Des Weiteren inserieren auf der Webseite des Vereins verschiedene Kanzleien und Unternehmen mit aktuellen Ausschreibungen für Referendare und auch Assessoren.

Wenn diese beiden Möglichkeiten noch nicht das erhoffte Ergebnis liefern, dann zögert nicht, einfach einmal verschiedene Kanzleien anzurufen und um einen Vorstellungstermin zu bitten. Im persönlichen Gespräch könnt Ihr viele potentielle Ausbilder doch noch von den eigenen Qualitäten überzeugen.

Was ist eigentlich dieses „Abtauchen“?

Bei einem solchen Gespräch ist es zugleich ratsam, über die eigene Planung der Anwaltsstation zu sprechen. Niemand will sich eine Woche vor den schriftlichen Prüfungen noch mit „banalen“ Mängelgewährleistungsrechten, Mahnbescheiden oder Falschparkern intensiv beschäftigen müssen. Daher vereinbart Ihr im Idealfall vorab, dass in den zwei Monaten vor den Klausuren die Kanzlei nicht mehr regelmäßig besucht werden muss und Ihr Zeit für das aktive Lernen zu Hause oder in der Bibliothek habt.

Dabei ist der Referendar übrigens nicht in einer solch unterlegenen Position, wie er vielleicht glauben mag. Er kann im Vorstellungsgespräch feilschen und handeln. Sollte sich ein Anwalt uneinsichtig zeigen, so steht jedem die Möglichkeit offen, sich einen anderen Ausbilder auszusuchen - schließlich gibt es noch über 2.000 weitere im Land!

Was gibt es noch zu beachten?

Eine Frage von großer Relevanz ist die nach dem Zusatzverdienst. Jeder Referendar kann in der Anwaltsstation (und auch in der Wahlstation) seine Tätigkeit durch eine Lohnzahlung seines ausbildenden Anwalts vergüten lassen. Die Nebentätigkeit darf aber nur auf Antrag aufgenommen werden (§ 42 ThürJAPO) und es sollten die aktuellen Grenzen für die steuerrechtliche Relevanz zuvor geprüft werden.

Ein für die spätere Tätigkeit nicht zu vernachlässigender Faktor ist die anwaltliche Praxis in den Gerichtsverhandlungen. Vor den Amts- und Verwaltungsgerichten kann ein Stationsreferendar i.S.d. RVG problemlos in Untervollmacht seinen ausbildenden Anwalt vertreten. Diese Chance solltet Ihr unbedingt ergreifen und Euch im Verhandeln und Anträge Stellen üben. Da aber gerade größere Kanzleien die Termine nicht von Referendaren wahrnehmen lassen, sollte man bereits beim Bewerbungsgespräch konkret danach fragen und sich somit eine praxistaugliche Ausbildung sichern.

Allen Referendaren, die an der DUV Speyer studieren werden, ist zudem dringend zu empfehlen, sich vor der Abreise um eine Anwaltskanzlei in der Heimat zu kümmern, denn die

Anmeldefrist endet - wie auch das Speyer-Semester - Ende Januar bzw. Juli. Wer also nicht wegen eines Vorstellungsgesprächs erst von Speyer nach Thüringen fahren möchte, klärt die Modalitäten bereits im Oktober bzw. April ab. Eine Fristverlängerung ist nämlich nur nach Ermessen der Referendargeschäftsstelle möglich und entsprechend wird diese nicht immer gewährt.

Wo wende ich mich hin, wenn ich unzufrieden bin?

In Einzelfällen kann es leider immer wieder vorkommen, dass einzelne Anwälte ihre Funktion als Ausbilder verkennen und die Referendare über Gebühr einspannen sowie meterweise Akten nach Hause übers Wochenende mitgeben. So kann aber weder ein Ausbildungserfolg in der Station noch in den Examensklausuren verzeichnet werden, wenn der Referendar sich ständig durch Aktenberge zu wälzen und Abgabefristen zu beachten hat! Dies gefährdet unmittelbar Euer Examen! Weist Eure Ausbilder auf die Bestimmungen der ThürJAPO hin!!! Diese sind *nicht* dispositiv!

Daher empfehlen wir Euch, zunächst bei Eurem Ausbilder die Problematik und Zeiteinteilung anzusprechen. Wenn dies keinen Erfolg bringen sollte, so könnt Ihr Euch immer an uns wenden und wir werden gemeinsam eine Lösung finden. Zudem verfügen wir über Kontakte zur Rechtsanwaltskammer und zum JPA, um auch standeswidriges Verhalten anzuzeigen und um eine Neuzuweisung zu erwirken.

Seid also mutig, verhandelt, riskiert auch einmal neun Monate zu pendeln und bewirbt Euch nicht gleich bei der ersten besten Kanzlei um die Ecke!